Wien, Donnerstag den 28. August 1879. XII. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. — 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Das Verhältniß der Wiener Universitätsbibliothek zu den Mittelschul- und Amtsbibliotheken.

Von Dr. Karl Hugelmann.

Die großen Veränderungen, welche die österreichische Gesetzgebung in den letzten drei Decennien beherrschten, haben auch die öffentlichen Bibliotheken nicht unberührt gelassen. Eine Reform im Großen und Ganzen ist zwar nicht erfolgt, die 1825 erlassene „Instruction für die k. k. Universitäts- und Lycealbibliotheken“ gilt auch heute noch als die „magna charta“ derselben [1]), allein im Einzelnen wurde an wesentliche Punkte die reformirende Hand angelegt. Vor Allem war dies der Fall rücksichtlich der Zugänglichkeit und Benützungsfreiheit der Bibliotheken, eine Reihe von Verordnungen erweiterte seit dem Jahre 1848 Schritt für Schritt sowohl den Kreis der zur Benützung der Bibliotheken Berechtigten, als das Maß der gestatteten Benützung.

Die Instruction von 1825 [2]) hatte, was das Ausleihen der Bücher zur Benützung außerhalb der Bibliothek betrifft, lediglich den Standpunkt der Vorschriften von 1816 [3]) festgehalten; diesen zufolge erschienen die Mitglieder der Lehrkörper jeder Anstalt als die allein Berechtigten. Und was die Benützung der Büchersammlungen im Lesezimmer anbelangt, so genügt ein Hinweis auf die umständlichen Anordnungen der §§ 100 bis 108 der Instruction über die verbotenen oder erga schedam beschränkten Werke, um zu erkennen, daß die Benützung der Bibliotheken auch in dieser Art eine vielfach eingeengte war.

Die letzterwähnten Bestimmungen waren eine Folge der Censurvorschriften, mit dem Falle derselben mußten sie natürlich ebenfalls beseitigt werden; es war nur eine nothwendige Consequenz, welche mit dem Ministerialerlasse vom 1. April 1848 [4]) gezogen wurde, daß in Hinkunft nur unsittliche, irreligiöse oder zur Nichtbeobachtung der Gesetze aufreizende Bücher in den Lesesälen der öffentlichen Bibliotheken nicht verabfolgt werden dürften. Allein auch in der erstgenannten Beziehung ging die Neugestaltung des öffentlichen Lebens an den Bibliotheken nicht unbemerkt vorüber, die umfassende Vorschrift des Ministerialerlasses vom 20. December 1849 (R. G. Bl. Nr. 30 ex 1850), welche bis zur Stunde normgebende Bedeutung besitzt, ist eine Frucht des allgemeinen Wandels der Dinge. Dieser Norm zufolge steht das Recht, Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen, zu: 1. den Lehrern der Hochschulen, Gymnasien und Realschulen, 2. den immatriculirten Universitätsstudenten, 3. den Mitgliedern der Doctorencollegien in Wien und Prag 4. den Mitgliedern der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und vom Landeschef hiezu autorisirter Gesellschaften, 5. den Bibliotheksbeamten, endlich 6. öffentlichen Behörden zum Amtsgebrauche, jedoch allen diesen Interessenten stets nur unter der Voraussetzung, daß die Entlehner in der Stadt, wo sich die öffentliche Bibliothek befindet, oder doch nahe an derselben ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Trotz der hiemit gegebenen wesentlichen Erweiterung des Benützerkreises war der Standpunkt der Instruction von 1825 in der Hauptsache nicht verleugnet, nach wie vor der Ausleihordnung von 1849 blieben die Bibliotheken die „gemeinschaftliche Büchersammlung nicht nur aller Studienabtheilungen der Universität oder des Lyceums, sondern auch aller anderen k. k. Bildungsanstalten desselben Ortes“ (§ 18 der Instruction). Ein Hinausgreifen über diesen Charakter zu jenem allgemeinerer Oeffentlichkeit lag in der Zulassung der öffentlichen Behörden; daß die Mitglieder der Akademieen, daß die Lehrer der Realschulen u. s. w. nun speciell erwähnt wurden, war nichts als die consequente Ausdehnung älterer Normen auf die neugeschaffenen Stätten der Wissenschaft und des Unterrichtes. Wir können daher auch in den späteren Verordnungen, welche den Doctoranden oder rücksichtlich der Studienbibliotheken (Olmütz, Salzburg, Linz, Klagenfurt, Laibach, Görz) den Studirenden der Oberclassen des Gymnasiums und der Realschule das Recht der Bücherentlehnung einräumen [5]), dann in jenen neueren und neuesten Erlässen, welche die Docenten an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sowie an den staatlichen Gewerbeschulen jenen der Mittelschulen in der Benützung der Universitäts- und Studienbibliotheken gleichstellen [6]), nur ein Festhalten des Gedankens von 1825 erblicken; denn der maßgebende Gesichtspunkt ist überall derselbe, einerseits den neuen Unterrichtsanstalten die Beneficien zuzuwenden, deren sich die verwandten Schöpfungen älterer Ordnung erfreuen, und andererseits die verschwenderische und unzweckmäßige Anlegung neuer, kleiner Büchersammlungen neben den alten, großen Bibliotheken zu verhindern.

Wesentlich neue Bahnen wurden aber beschritten, als durch eine

---

[1]) Leithe, die k. k. Universitätsbibliothek in Wien, S. 19.

[2]) Den Länderstellen mitgetheilt mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Juli 1825, Z. 2930. Vgl. Hankiewicz, Sammlung der für die k. k. österreichischen Universitätsbibliotheken giltigen Verordnungen, S. 1—76.

[3]) Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. October 1816, Pol. G. S. Nr. 143.

[4]) Vgl. Thaa, Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, Nr. 429, Anm., S. 588.

[5]) Ministerialerlässe vom 9. Februar 1854 und 8. Juni 1856, vgl. Thaa, a. a. O., Nr. 430, 431.

[6]) Ministerialerlaß vom 30. October 1872, vgl. Thaa, Suppl. Heft 1. Nr. 443. c. — Ministerialerlaß vom 19. Jänner 1879, Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 8.

allgemeine Norm das Ausleihen von Büchern aus öffentlichen Bibliotheken außerhalb des Standortes derselben geregelt wurde. Was nach der Ausleihordnung von 1849 nur in besonderen Fällen vom Landeschef gestattet werden konnte, was seit dem Ministerialerlasse vom 14. Februar 1861 [7]) einzelnen Hochschul- und Mittelschullehrern ad personam durch ministerielle Bewilligung eingeräumt wurde, die Benützung einer Bibliothek außerhalb ihres Standortes, das ward durch den Ministerialerlaß vom 22. Mai 1868 [8]) zur normativen Einrichtung gemacht. Seither steht den Mitgliedern des Lehrkörpers an den Hoch- und Mittelschulen, ferner Lehramtscandidaten und solchen Fachschriftstellern, welche an dem Sitze der bezeichneten Unterrichtsanstalten sich befinden, das Recht zu, nicht nur aus der in ihrem Wohnorte befindlichen, sondern auch aus anderen inländischen Bibliotheken die für ihre wissenschaftlichen Studien und Arbeiten nöthigen Bücher durch die Vermittlung ihrer heimischen Bibliothek oder Lehranstalt zu entlehnen, und mit diesem Momente hat die Benützung der Bibliotheken einen wesentlich neuen Charakter gewonnen. Die Bibliotheken sind aus ihrer localen Isolirung herausgerissen und in regelmäßige Verbindung mit einander gebracht, der Bücherschatz der österreichischen Universitäts- und Studienbibliotheken ist mit Einem Schlage zu einem gemeinschaftlichen für die ganze österreichische Lehrer- und Schriftstellerwelt geworden, jede einzelne Bibliothek wirkt weit über ihren Standort hinaus bis an die Grenzen des Reiches.

Der Gedanke, welcher dem Ministerialerlasse von 1868 zu Grunde liegt, ist unleugbar von kühner und weittragender Natur, er hat zum Ziele, die unter einem localen Banne oft todt liegenden Büchermassen nach Möglichkeit fruchtbar zu machen und, was den öffentlichen österreichischen Bibliotheken an Reichthum abgeht, zum Theile wenigstens durch Vereinigung des getrennten Besitzes zu ersetzen. Die Beschränktheit der sachlichen Mittel, unter der die kleinen Städte leiden, soll gemildert, Wind und Sonne soll für die strebenden Elemente zumal der österreichischen Lehrerwelt nach Möglichkeit gleich vertheilt, die Ungunst des Aufenthaltsortes mindestens einigermaßen abgeschwächt werden. Es ist möglich, daß die Ausführung dieses Gedankens Schwierigkeiten begegnet, daß zur Bewältigung der neuen Aufgabe ein neuer Apparat geschaffen werden muß, das Eine ist aber unstreitig, daß die von uns nachgewiesene consequente Tendenz der Gesetzgebung, die Zugänglichkeit der Bibliotheken zu erweitern, naturgemäß dazu führen mußte, über den Standort der Bibliotheken hinauszugreifen. Aus Staatsmitteln werden die Bibliotheken erhalten, in keiner Beziehung kann es daher gerechtfertigt sein, die zur Benützung der Bibliotheken befähigten Personen von derselben factisch auszuschließen, weil sie außerhalb der 13 Bibliothekstädte oder in einer der kleineren der letzteren domiciliren.

Wie hat sich die neue Einrichtung praktisch bewährt? Dies ist nun die Frage, und zwar eine um so berechtigtere Frage, als die Einrichtung schon über zehn Jahre in Kraft besteht, somit in vollem Maße Gelegenheit geboten war, die Tragweite der Maßregel an der Hand der Erfahrung zu erproben. Hat die Ausnützung der neu eingeräumten Berechtigung durch auswärtige Leser wirklich in bedeutendem Umfange stattgefunden, und wenn, ist dies möglich gewesen, ohne die Interessen der Bibliotheken und der älteren Leserkreise derselben zu gefährden?

Daß ersteres wirklich geschehen, ist eine notorische Thatsache und, was wenigstens die Bibliothek der Wiener Universität betrifft, so können wir dieselbe auch ziffermäßig erweisen. Im Jahre 1876 1877 wurden von der Wiener Universitätsbibliothek 3005 Bände in 1298 Paketen an auswärtige Leser verschickt und diese Ziffern sind von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen. Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß vielleicht ebenso viele Bücher verlangt, aber nicht geliefert werden können, daß sich an diesen Ausleihverkehr eine umständliche Correspondenz knüpft, so ist es für jeden Sachkundigen begreiflich, wie schwer die Wiener Bibliothek durch diesen externen Verkehr belastet ist. Für die übrigen Bibliotheken fehlen uns die Ziffern, allein es liegt in der Natur der Sache, daß Wien nicht nur absolut, sondern auch relativ am stärksten in Anspruch genommen ist. Mit der Einführung des externen Ausleihverkehres ist zwar zugleich die Reciprocität der Bibliotheken statuirt worden, diese Gegenseitigkeit kann aber bei Anstalten von so ungleichem Umfange, wie es die österreichischen Bibliotheken sind, nur zu Ungunsten der großen Institute ausfallen. Und was die unmittelbare Entlehnung seitens der einzelnen Lehranstalten betrifft, so ist es wieder sehr natürlich, daß die Petite sich mit Vorliebe dahin wenden, wo die Erfüllung am leichtesten zu gewärtigen ist, d. i. an die große Bibliothek in Wien. Die zweite Frage können wir daher wohl von vornherein dahin beschränken, ob die Benützung der Wiener Universitätsbibliothek durch Externe Dimensionen angenommen hat, welche die althergebrachten Ansprüche der Wiener Interessenten gefährden.

Aus den competentesten Kreisen der letzteren heraus ist dies mit Entschiedenheit behauptet worden und dies muß uns, wenn auch nicht zum Beweise, so doch dazu genügen, zu untersuchen, ob die neu geschaffenen Leserkreise nicht in einer Weise befriedigt werden können, welche die älteren Ansprüche unberührt läßt.

Der beachtenswertheste Vorschlag, welcher in dieser Hinsicht gemacht wurde, ist der von Dr. Grassauer in dem Junihefte der österreichischen Gymnasialzeitschrift entwickelte Plan [9]). Dr. Gr. geht von der Voraussetzung aus, daß die auswärtigen Benützer der Wiener Universitätsbibliothek zumeist die auswärtigen Mittelschulen sind, und schlägt daher vor, daß man den letzteren die Wiener Universitätsbibliothek entbehrlich mache durch die Anlegung eines Generalkataloges der Büchersammlungen der einzelnen Mittelschulen. Jede Mittelschule solle verhalten werden, den Katalog ihrer Bibliothek in dem Programme des Jahres 1880 (eventuell statt des wissenschaftlichen Aufsatzes) zu veröffentlichen, und aus diesen Katalogen solle durch das Ministerium ein Generalkatalog zusammengestellt werden; die Mittelschulen könnten sodann ihren Bedürfnissen wechselseitig entsprechen und die Entlastung der Wiener Bibliothek wäre erreicht. Die Kostenfrage mache keine großen Schwierigkeiten, denn die Geldmittel für die Programme seien vorhanden, es handle sich also nur um die Drucklegung des Generalkatalogs, und diese Kosten würden durch den Ankauf des Generalkatalogs von Seite der einzelnen Lehranstalten zum größten Theile gedeckt.

Gegen diesen in der Gymnasialzeitschrift umständlich entwickelten Plan wollen wir uns im Nachstehenden wenden, denn wir sind überzeugt, daß er seinem Zwecke nicht entspricht, daß die Entlastung der Wiener Universitätsbibliothek auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

Zunächst hat Dr. Gr. in seinen Schlußfolgerungen übersehen, daß der externe Ausleihverkehr nicht ganz auf die Mittelschulen entfällt. Wir haben an competenter Stelle constatirt, daß von 3005 entlehnten Bänden 981 an andere Bibliotheken abgegeben wurden, es fallen somit den Mittelschulen nur etwas über 2000 Bände zur Last. Mag man den Mittelschulen was immer für literarische Behelfe zur Verfügung stellen, ein großer Theil der jetzt von auswärts stattfindenden Entlehnungen aus der Wiener Bibliothek wird dadurch ganz unberührt bleiben.

Das Eine wird uns ferner wohl auch sofort zugegeben werden müssen, daß die Durchführung des Planes erst in mehreren Jahren gelingen könnte. Für das Gesammtwerk müssen mindestens drei Jahre von vornherein in Anschlag kommen (eines für die pünktlichen Lehranstalten, das zweite für die säumigen, das dritte zur Vollendung des Generalkatalogs), und erwägt man die Fährlichkeiten, denen eine von dem Zusammenwirken so vieler Factoren bedingte Arbeit ausgesetzt ist, so wird die Vorsicht es empfehlen, sich auf einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren gefaßt zu machen. Jenem Bedürfnisse, welches aus den Kreisen der Wiener Universität laut wird und rasche Abhilfe heischt, ist somit durch Dr. Gr.'s Vorschlag wenigstens für die nächste Zeit keine Rechnung getragen, zu diesem Zwecke müßten, von dem in Rede stehenden Plane unabhängig, selbständige Maßregeln getroffen werden.

Wir wollen indeß von diesem Punkte absehen, wir sind zufrieden, wenn die angeregte Katalogisirung auch nur für die Zukunft einen Nutzen verspricht, welcher zu dem postulirten Aufwande im Verhältnisse steht. „Zu dem postulirten Aufwande im Verhältnisse" sagen wir, denn es wäre eine Selbsttäuschung, wenn man die in Aussicht stehenden Kosten gering anschlüge, weil die Geldmittel für einen Theil der Arbeit, nämlich für den Druck der Kataloge in den Programmen, vorhanden sind. Die für die Programme bewilligten Gelder würden durch die vorgeschlagene Verwendung ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen, sie hätten daher hier unbedingt in Rechnung zu kommen, wenn es überhaupt zulässig sein sollte, einen neu in's Auge gefaßten

[7]) Vgl. Thaa, a. a. O., Nr. 434.
[8]) Vgl. Thaa, a. a. O., Nr. 441.

[9]) Dr. J. Grassauer, Vorschlag für eine Reorganisation des Bücherausleihverkehres zwischen den Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, den Studien- und Universitätsbibliotheken Oesterreichs, „Zeitschrift für österreichische Gymnasien", 1879, 5. Heft, S. 372—377.

Zweck auf Kosten eines bisher consequent im Auge behaltenen zu erfüllen. Für uns steht es fest, daß die Arbeit einen beträchtlichen Aufwand von Geld und Mühe erheischen, und wir bestreiten, daß der Nutzen diesem Aufwande entsprechen würde.

„Jede Mittelschule", so sagt Dr. Gr., „hat ihre Lehrerbibliothek und diese Lehrerbibliotheken bergen in ihrer Gesammtheit in sich eine große Sammlung wissenschaftlicher Werke." Hierin liegt das πρῶτον ψεῦδος. Allerdings besitzen die österreichischen Mittelschulen zusammen mehrere Hunderttausende von Druckstücken, allein die Zahl der wissenschaftlichen Werke in denselben ist sicherlich eine relativ geringe und die Werke von wissenschaftlichem Werthe, welche sich in der einen Schulbibliothek finden, kehren in Dutzenden anderer Schulbibliotheken, ja manche gewiß sogar in allen wieder. Wäre dem nicht so, so müßte die Organisation der Mittelschulbibliotheken geradezu eine verkehrte, die Ergänzung derselben eine dem Zufalle anheimgegebene sein. Weil wir aber wissen, daß die Lehrerbibliotheken zumeist Schöpfungen der letzten Decennien sind, daß die Vermehrung auf Grund einer knappen Dotation überall analogen Bedürfnissen gerecht werden muß, so können wir nur annehmen, daß die Anstalten gleicher Kategorie auch im Wesen identische Büchersammlungen besitzen. Die Lehrerbibliothek eines Gymnasiums soll sich von jener einer Realschule, diese von jener einer Lehrerbildungsanstalt unterscheiden, die an einem Orte concentrirten oder einander benachbarten Lehranstalten verschiedener Richtung mögen sich mit ihren Büchersammlungen gegenseitig unterstützen, das Gymnasium kann der Realschule seine philologisch-historischen, diese der Lehrerbildungsanstalt mathematisch-naturwissenschaftliche und französisch-englische Bücher, die Lehrerbildungsanstalt endlich den übrigen Mittelschulen ihre pädagogische Literatur zur Verfügung stellen. Daß aber das Gymnasium a dem Gymnasium b in vielen Fällen nützlich werde, daß die Realschule c ihren Büchermangel durch den Reichthum der Realschule d ausgleiche, daß die Lehrerbildungsanstalt e sich von der Collegin f verschaffe, was ihr die Wiener Universitätsbibliothek geboten hätte, das ist undenkbar. Die Lehrerbibliothek einer Mittelschule soll ihrem Wesen zufolge einem gewissen Normaltypus entsprechen und über diesen gar nicht hinausgreifen, die Verwaltung hat daher lediglich dahin zu trachten, daß dieser Rahmen der Normalbibliothek eingehalten werde und daß eine gegenseitige Ergänzung zwischen den Anstalten verschiedener Kategorie (Gymnasium, Realschule, Lehrerbildungsanstalt) stattfinde; dazu bedarf es aber keines Generalkataloges.

Diese Erwägungen werden durch die officielle statistische Aufnahme der Bibliotheken von 1870/1871 [10]) am besten illustrirt.

Wir greifen aus dieser Statistik jene der Gymnasialbibliotheken heraus d. i. der Bibliotheken jener Mittelschulen, welche vermöge ihres Alters und ihres Umfanges (8 Classen) die verhältnißmäßig bedeutendsten Bibliotheken besitzen müssen und, was für unsere Frage besonders von Belang ist, sich durch ihren historischen Charakter von der Schablone rein moderner Lehrmittelsammlungen noch am weitesten entfernen können. Ist die Gesammtheit dieser Bibliotheken durch die Congruenz des Inhaltes der einzelnen Institute relativ bedeutungslos, dann kann von einem Bücherschatze bei den jungen Schöpfungen der Realschulen und Lehrerbildungsanstalten schon gar keine Rede sein.

Die officielle Statistik gibt den Bestand von 76 Bibliotheken an 69 Gymnasien an. Allerdings bestanden im Jahre 1870 schon 93 Gymnasien, allein 24 Anstalten hatten über ihre Büchersammlungen keine brauchbaren Eingaben geliefert, die letzteren müssen daher ganz unbedeutend oder ganz ungeordnet sein. Wir gehen aber noch weiter, wir scheiden aus den nachgewiesenen Bibliotheken erstens alle jene aus, welche lediglich als Schülerbibliotheken bezeichnet sind, und zweitens die „Neue Museumsbibliothek" in Troppau sowie die „Scherschnik'sche Stiftungsbibliothek" in Teschen, welche einen öffentlichen Charakter besitzen. Auf diese Weise erübrigen 67 Gymnasialbibliotheken, deren gesammter Bücherbestand 292.667 Lesestücke (und zwar 222.005 Bände, 60.242 Hefte, 10.420 Blätter) umfaßt, deren Durchschnittsstand somit wenig über 4000 Stücke oder 3000 Bände und 1000 Hefte oder Blätter beträgt. Erwägt man nun, daß jede dieser Bibliotheken Pädagogik, Theologie, Philosophie, Philologie, neuere Literatur, Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften vertreten muß, daß daher keine der hier genannten Hauptgruppen mehr als 500 Stücke erreichen kann, so ist es wohl evident, daß in keinem Zweige ein Hinausgreifen über den Kreis der nothwendigsten Bücher möglich ist, über jenen Kreis also, in dem ein großer Spielraum für individuelle Neigungen von vorneherein fehlt.

Diese Durchschnittsrechnung erhält um so größere Bedeutung, als sie sich keineswegs aus sehr verschiedenen Posten ergibt; wir besitzen vielmehr keine einzige Gymnasialbibliothek, welche, selbst die Schülerbibliothek eingerechnet, 10.000 Werke aufzuweisen hätte, und sogar nur vier, welche über mehr als 5000 verfügen (Salzburg, Klagenfurt, Prag-Altstadt, Czernowitz).

Soweit sich die planmäßige Vermehrung der Büchersammlungen erstreckt, so weit werden sich auch die Bücherbestände im Großen und Ganzen decken, die Verschiedenheiten in dem Besitze rühren zumeist gewiß von jenen zufälligen Erwerbungen her, deren jede Bibliothek sich zu erfreuen, oder, besser gesagt, die jede zu erleiden hat, da diese Zuwendungen mit den Bedürfnissen der Leser gemeiniglich sehr wenig gemein haben [11]).

Wir wollen jede Schätzung unterlassen, wie hoch die Stückezahl in den Gymnasialbibliotheken sich nach Abrechnung der Multiplicate stellen dürfte; wir glauben bewiesen zu haben, daß die Mehrzahl der Eintragungen in dem projectirten Generalkataloge nichts Anderes enthalten würde, als die Repertorisirung alltäglicher Bücher nach den Dutzenden ihrer verschiedenen Standorte, und daß die Registrirung jener Bücher, welche isolirt vorkommen, zum großen Theile belanglos wäre, weil sie den Zielen des Gymnasiums fremdartige Bücher beträfe. Die Drucklegung der Kataloge der Gymnasialbibliotheken mag den Zweck haben, eine genaue Katalogisirung zu erzwingen, sie mag für die Benützer dieser Büchersammlungen, wenn auch bei der Kleinheit derselben nicht nothwendig, doch immerhin angenehm sein; von dem Generalkataloge können wir uns weder einen bedeutenden bibliographischen Nutzen, noch die Erreichung des zunächst erstrebten Zieles, die Entlastung der Wiener Universitätsbibliothek, versprechen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Berechnung der Recursfrist im politischen Verfahren. Eine Ausdehnung der Frist, wenn der letzte Tag derselben auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, scheint nicht vorgeschrieben.

Dem Josef B. wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft in K. vom 12. December 1877, mit welchem ihm die Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in dem Hause Nr. C. 7 in G. verweigert worden ist, laut Empfangsscheines am 16. December 1877 zugestellt und Josef B. hat gegen diesen Bescheid, in welchem die sechswöchentliche Recursfrist ausdrücklich freigestellt wurde, den Statthaltereirecurs sub praes. 28. Jänner 1878, also am 43. Tage nach der Zustellung des recurrirten Bescheides persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft überreicht. Der letzte Tag der sechswöchentlichen Recursfrist, nämlich der 27. Jänner 1878, war ein Sonntag.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. Juni 1878 den Recurs aus dem Grunde, weil er nach verstrichener Frist eingebracht wurde, nach § 146 Gew. O. als unstatthaft zurückgewiesen.

Dem gegen diese Statthaltereientscheidung von Josef B. eingereichten Ministerialrecurse hat das k. k. Ministerium des Innern ddo. 9. Februar 1879, Z. 16.640 ex 1878, keine Folge zu geben befunden.

Bemerkung des Einsenders:

In Bezug auf die Recursfristenberechnung bestimmen die Allerhöchste Resolution vom 11. September 1784, J. G. S. Nr. 335, lit. ee, als Declaratorium zur Gerichtsordnung, § 11 des Hofdecretes über das summarische Verfahren vom 24. October 1845, § 2 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, betreffend die Recursfristen gegen Entscheidungen der Organe der Finanzverwaltung, und § 15 des Gesetzes von 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend

[10]) Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, 20. Jahrgang, 2. und 6. Heft: Pizzala, Stand der Bibliotheken der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu Ende des Jahres 1870. I. Theil. Bibliotheken der Unterrichtsanstalten. II. Theil. I. Hof-, Staats-, Landes- und Gemeindebibliotheken u. s. w.

[11]) Bei der officiellen statistischen Aufnahme haben 73 Gymnasialbibliotheken ihren Bücherbestand nach Wissenszweigen specificirt; hiebei fielen 9·4% der Bücher in die Rubrik „Varia", obwohl 15 Fachrubriken gegeben waren, und 2·1% waren juridisch-medicinischen Inhaltes.

die Einführung eines Verwaltungsgerichtshofes, daß, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, die Frist erst mit dem nächsten Werktage endet.

Allein eine derartige Ausnahmsbestimmung ist für politische Angelegenheiten nicht festgesetzt und es enthält in Betreff der Fristen der § 92 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, blos die Bestimmung, daß die Recursfrist vom Zustellungstage ausschließlich zu rechnen ist und der Tag der Aufgabe auf die Post gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen wird. Kl.

Notiz.

(Oesterreichischer Juristentag.) Die bisher angemeldeten Mitglieder (802) gehören an: Ober- und Niederösterreich und Salzburg 236, Böhmen 141, Mähren und Schlesien 209, Steiermark 112, der Rest den übrigen Ländern; nach dem Berufe sind dabei: 372 aus dem Richterstande, 196 aus den administrativen Branchen, 25 Finanzbeamte, 86 Advocaten, 108 Notare und 15 Professoren. — Es wird dringend ersucht, daß die noch vielfach in Aussicht gestellten Beitrittserklärungen baldigst an Dr. Ritter v. Kißling in Linz eingesendet werden.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

I. Stück. Ausgeg. am 1. Jänner.

Nr. 1. Gesetz vom 10. December 1878, giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§ 23 und 25 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (L. G. und V. Bl. Z. 30), mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wurden, modificirt werden.

Nr. 2. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1878, Z. 19.653, womit der Allerhöchst bestätigte Beschluß der III. evangelischen Generalsynode A. C., betreffend die Wahl des Superintendenten in der böhmischen evangelischen Superintendenz A. C. bekannt gemacht wird.

Nr. 3. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. December 1878, Z. 18.526, an alle Landeschefs (mit Ausnahme des Landespräsidenten der Bukowina), betreffend die Abschreibung von Religionsfondsbeiträgen.

Nr. 4. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. December 1878, Z. 19.535, betreffend die Ordnung der Ferien an der Czernowitzer Universität.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

Nr. 5. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1878, Z. 17.225, an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. und H. Confession in Wien, betreffend die kirchliche Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht.

III. Stück. Ausgeg. am 1. Februar.

Nr. 6. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1878, Z. 18.104, an alle Landeschefs und den evangelischen Oberkirchenrath, womit im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Belehrung über die von ungarischen Staatsangehörigen, welche in den diesseitigen Ländern eine Ehe schließen wollen, beizubringenden Nachweise und Atteste erlassen wurde.

Nr. 7. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1879, Z. 768, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend eine Abänderung an dem für Mittelschulen vorgeschriebenen Classifications-Modus.

Nr. 8. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1879, Z. 509, an sämmtliche Landeschefs, mit Ausnahme jener von Schlesien und Dalmatien, betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers an Mittelschulen zustehenden Berechtigung zur Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der staatlichen Gewerbeschulen.

Nr. 9. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner 1878, Z. 803, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend den Vorgang bei der mündlichen Maturitätsprüfung an Gymnasien und eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Prüfungsgegenstände: Geschichte und Physik.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Kanzleidirector des Obersthofmeisteramtes, Hofrath Dr. Theodor Westermayer das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die mit Titel und Charakter von Regierungsräthen bekleideten: Burghauptmann Ferdinand Kirschner, Schloßhauptmann Franz Koderle und Hofcontrolor Wilhelm Zehkorn zu wirklichen Regierungsräthen und den Ceremoniel-Protokollsführer im Obersthofmeisteramte Hoffecretär Karl Rauch zum Unterstabelmeister ernannt, ferner dem Schloßhauptmanne zu Budapest Franz Supp das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens, dem Hofzahlamtscassier Leopold Gierolla das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Regierungsrathe Hugo Feifalik den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei und dem Secretariatsadjuncten, Hofconcipisten Alexius Kekula das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen

Seine Majestät haben dem k. k. Kämmerer und Ahnenproben-Examinator des Oberstkämmereramtes Dr. Gaston Grafen Pöttick v. Pettenegg den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Preßdepartement des Ministerrathspräsidiums Dr. Adolf Schiel den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Bau- und Maschinen-Oberingenieur in Wieliczka Alois Janota den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Allerhöchste Anerkennung bekannt geben lassen:

Dem Generaldirector der priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft Emil Kopp, dem Präsidenten der Lloyd-Dampfschifffahrtsgesellschaft Marcus Freiherrn v. Morpurgo, dem technischen Director dieser Gesellschaft Friedrich Petke, dem Verkehrsdirectors-Stellvertreter der Südbahngesellschaft Regierungsrath Josef Ritter v. Pretzner, dem Oberinspector der Staatseisenbahn-Gesellschaft Cölestin Rubricius, dem Generalinspector derselben Bahn Hippolyt Wolf;

ferner das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen: dem Betriebsdirector der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft Martin Ritter v. Cassian, dem Generaldirector der Südbahn Friedrich Schüler;

den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei: dem commerciellen Director der Lloyd-Dampfschifffahrtsgesellschaft Otto Freiherrn v. Bruck, dem Inspector der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft Julius v. Málnay-Mirzvinski;

das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens: dem Inspector der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Johann Castellez, dem Inspector der Staatseisenbahn-Gesellschaft Karl Freiherrn v. Engerth, dem Schifffahrtsdirector der Lloyd-Dampfschifffahrtsgesellschaft Ludwig Ptak, dem Inspector der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Koppelmann Sachsl; dem Bureauchef der Südbahngesellschaft Alois Sekira, dem Capitäninspector der Lloyd-Dampfschifffahrtsgesellschaft Marcus Voivodich;

den Titel eines kaiserlichen Rathes: dem Oberingenieur der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Zdenko Kuttig;

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone: dem Stationschef der Südbahngesellschaft Josef Dereani, dem Leiter des Verpflegswesens der Lloyd-Dampfschifffahrtsgesellschaft Andreas Jasbitz, den Inspectoren der Staatsbahn James Henry Lewis und Leopold Raspi, dem Chefingenieur der Lloyd-Dampfschifffahrtsgesellschaft Georg Wilkinson;

das goldene Verdienstkreuz: dem Ingenieur der Südbahngesellschaft Georg Eberle, den Stationsvorständen dieser Gesellschaft Eduard Petrzik und August Edlen v. Savageri und dem Ingenieur der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Max Weinberger.

Ihre Majestät die Kaiserin haben dem Heinrich Grafen Brandis die Secretärsstelle des Sternkreuz-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Juan Fontanals in Valencia zum unbesoldeten Viceconsul ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestallung des Daniel Madden zum k. und k. Consularagenten in Mazagan genehmigt.

Erledigungen.

Officialsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 192.)

Conceptsadjunctenstelle bei dem Gemeinderathe der Stadt Brünn, bis 5. September. (Amtsbl. Nr. 192.)

Sechs Kreisthierarztesstellen in Bosnien mit der zehnten Rangsclasse, 800 fl Gehalt und 200 fl. Quartiergeld nebst 200 fl. Functionszulage; ferner ebendaselbst Bezirksgemeindearztesstellen an den Sitzen der Bezirksbehörden mit 900 fl., bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 193.)

Lottodirections-Rechnungsführersstelle in Wien in der achten Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 193.)

Rechnungsrathsstelle bei der Landesregierung in Kärnten mit der achten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eine Rechnungsofficialsstelle der zehnten und eine Rechnungsassistentenstelle der eilften Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 194.)

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha, eventuell bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich mit der zehnten Rangsclasse, bis 5. September. (Amtsbl. Nr. 196.)

Zolleinnehmersstelle in der eilften Rangsclasse beim k. k. Nebenzollamte in Bairisch-Oberzell, eventuell bei einem anderen Nebenzollamte in Oberösterreich gegen Caution, bis 21. September. (Amtsbl. Nr. 196.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.